
BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

Neufassung der

Richtlinien zur Vereinsförderung

der Gemeinde Meissenheim

Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2008 und 29.09.2008

Abschnitt 1: Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Freiwilligkeit der Förderung

- (1) Die Gemeinde sieht die Aufgabe, die Arbeit der ortsansässigen Vereine zu fördern auf freiwilliger Grundlage.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

§ 2 Adressaten der Förderung

- (1) Es können nur eingetragene Vereine gefördert werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Meissenheim haben.
- (2) Die Förderung eines Vereins setzt seine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen. Ein Verein ist nur förderungswürdig, wenn er nach außen und für jedermann offen ist.
- (3) Förderungsbeiträge erhalten nur Vereine, deren Mitglieder zu mindestens 50% in der Gemeinde Meissenheim wohnen und die
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder
 - auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen kostenlos mitwirken oder
 - sonst im öffentlichen Interesse aktiv sind.
- (4) Gefördert werden insbesondere Vereine, die gezielte Jugendarbeit leisten und sich durch außergewöhnlichen ehrenamtlichen Einsatz auszeichnen.

Abschnitt 2: Art und Umfang der Förderung

§ 3 Förderarten

Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit durch

- direkte finanzielle Förderung
- Bereitstellung gemeindeeigener Plätze und Räume
- Sachkosten, die durch Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen.

§ 4 Ausschluss der Förderung

Keine Förderung wird gewährt für

- die Einstellung von Fachkräften (Übungsleiter, Trainer, Dirigenten etc.)
- die Beschaffung von Verbrauchsmitteln, wie z.B. Trikots, Sportschuhen, Notenmaterial, EDV: Hard- oder Software usw.

§ 5 Arten der direkten finanziellen Förderung

Bei der direkten, finanziellen Förderung wird unterschieden zwischen einmaliger und laufender Förderung. Die Förderung wird in der Regel durch Zuschuss gewährt.

§ 6 Einmalige Förderung für Investitionen

(1) Die einmalige Förderung kann gewährt werden für Investitionen anlässlich

- a. Neubauten und Baumaßnahmen an Vereinsstätten und deren Einrichtungen. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten werden nicht gefördert
- b. Instandsetzungsarbeiten, die durch die Nutzung von gemeindeeigenen und vereinseigenen Einrichtungen entstehen.
- c. Vermögenswirksamer Vereinsanschaffungen:
 - Sportgeräte (sofern sie auch vom Sportbund bezuschusst werden),
 - Musikinstrumente,
 - Uniformen für kulturelle Vereine,
 - Kraftfahrzeuge

(2) Gefördert werden nur Ausgaben, welche mit Rechnungen nachgewiesen sind. Eigenleistung wird nicht gefördert.

(3) Die einmalige Förderung für Investitionen beträgt 10 % des vom Sportbund anerkannten und bezuschussten Aufwands. Bei Vereinen, die keinen Zuschuss vom Sportbund oder ihrem Fachverband bekommen, beträgt die Förderung ebenfalls 10 %.

(4) Die mögliche Förderung ist auf einen Höchstbetrag je Verein

- von jährlich 3.000,-- €,
- in einem zusammenhängenden Zeitraum von fünf Jahren auf insgesamt maximal 10.000,-- € begrenzt.

Über Ausnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(5) Bei Baumaßnahmen wird auf den Zuschussbetrag der Gemeinde ein zur Verfügung gestelltes Grundstück oder eine Räumlichkeit der Gemeinde in vollem Wert angerechnet. Der Wert ist gegebenenfalls durch den Gutachterausschuss der Gemeinde zu ermitteln.

§ 7 Einmalige Förderung für Jubiläen und Veranstaltungen

(1) Die Gemeinde gewährt bei Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

- beim 25-jährigen Jubiläum 150 €
- beim 50-jährigem Jubiläum 200 €
- beim 75-jährigen Jubiläum 250 €
- beim 100-jährigen Jubiläum 300 €
- bei jedem weiteren Jubiläum im Abstand von 25 Jahren 300 €

Diese Zuwendung erhalten nur Hauptvereine. Bei Jubiläen von Abteilungen sowie bei nicht klassischen Jubiläen kann eine Anerkennungsgabe überreicht werden.

(2) Eine Förderung kann gewährt werden anlässlich besonderer überregionaler und internationaler Großveranstaltungen (mindestens auf Badischer Ebene).

§ 8 Laufende Förderung

(1) Die Höhe der laufenden Förderung ist abhängig von der Bedeutung der Vereinsarbeit für die Allgemeinheit. Diese kann insbesondere bestehen in der Jugendarbeit, bzw. in der Arbeit für aktive Senioren, die ein Verein leistet.

(2) Die laufende Förderung besteht aus einem Grundbetrag sowie der Förderung nach Abs. 3. Die Grundbeträge sind nach der Zahl der Aktiven Vereinsmitglieder über 18 Jahre wie folgt gestaffelt:

bis 150 Mitglieder	= 150 €/Jahr
über 150 Mitglieder	= 300 €/Jahr
über 300 Mitglieder	= 500 €/Jahr

Davon abweichend wird der Grundbetrag für folgende Vereine wie folgt festgesetzt:

Musikverein Meißenheim	= 600 €/Jahr
Musikverein Kürzell	= 600 €/Jahr

MGV Kürzell	= 250 €/Jahr
TV Freizeit	= 250 €/Jahr

(3) Über den Grundbetrag hinaus beträgt die laufende Förderung 5,- €/Jahr je aktivem Jugendlichen. Die Förderung bemisst sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgeblich sind die Mitgliedslisten, die dem jeweiligen Verband vorgelegt werden.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 9 Antragsverfahren

(1) Fördermittel werden nur auf Antrag der Vereine gewährt. Anträge sind jährlich bis zum 01. Oktober eines Jahres für das kommende Kalender- und Haushaltsjahr zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darlegung der finanziellen Verhältnisse des Vereins
- Darstellung der geplanten Finanzierung (Tilgungsplan)
- ein evtl. Antrag auf Zuwendung für Verbands-, Landes- und sonstige Zuschüsse.
- Belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf einen Betrag über 5.000 €, so sind dem Antrag Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.

(3) Es wird keine Förderung für bereits abgeschlossene Maßnahmen gewährt.

§ 10 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung kann in Raten entsprechend dem Durchführungsfortschritt der geförderten Maßnahme erfolgen. Die Auszahlung der letzten 20% des Förderungsbetrags erfolgt nach Vorlage der Abschlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Vorlage von differenzierten und quittierten Originalbelegen sowie des Zuwendungsbescheids für Verbands-, Landes- und sonstige Zuschüsse.

(3) Fördermittel, die nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Verlängerung beantragt wurde, verfallen ersatzlos.

Abschnitt 4: **Schlussbestimmungen**

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Bekanntmachung der Förderungsrichtlinien hat nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

(2) Diese Förderungsrichtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.1994 erlassenen Förderungsrichtlinien der Gemeinde Meißenheim, mit den jeweiligen Änderungen, außer Kraft.

Meißenheim, den 30. September 2008



Kleis
Bürgermeisterin



HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 30. September 2008



Kleis
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meissenheim

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- Bürgermeisterin Kleis
- RAL Maurer
- Ortsvorsteher Heimbürger
- z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 30. September 2008



Kleis
Bürgermeisterin

